

Aktenzeichen:
10 RV 954/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 11. Dezember 1964

In dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

gegen

..... ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1964, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr.Dr.h.c. Miesbach
und Bundessozialrichter Dr. G e n e n g e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

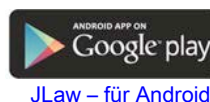
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom
21. September 1962 wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Versorgungsgerichts für das Saarland
vom 28. November 1957 als unzulässig verworfen
wird.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Im September 1947 stellte der Kläger einen Antrag auf Versorgung wegen "Magenschmerzen, Abmagerung, Erschöpfungszustand, Kreislaufstörungen, allgemeiner Körperschwäche, Herzschwäche". Eine versorgungsärztliche Untersuchung am 21. April 1948 (Vertragsarzt Dr. W.....) ergab, daß ein chronischer Magendarmkatarrh und ein Zwölffingerdarmgeschwür mit Beeinträchtigung des allgemeinen Kräfte- und Ernährungszustandes vorhanden waren. Dr. W..... hielt den ursächlichen Zusammenhang dieser Gesundheitsstörungen mit dem Wehrdienst und der Kriegsgefangenschaft für wahrscheinlich und schätzte die schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 50 v.H. Der Prüfarzt sah jedoch als WDB lediglich einen Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft an. Demgemäß erkannte das Fürsorgeamt für Kriegsoffer und deren Familien in Saarbrücken durch Bescheid vom 15. Oktober 1948 "Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft" bei einer MdE um 50 v.H. als Dienstbeschädigung an, lehnte aber die Anerkennung eines Zwölffingerdarmgeschwürs ab, weil dieses im April 1948 erstmals röntgenologisch festgestellt worden sei und somit nicht mit dem Wehrdienst in Zusammenhang stehe.

Bei einer Nachuntersuchung stellte der Chefarzt des Städt. Krankenhauses Saarlouis Dr. D..... (Gutachten vom 14. April 1956) folgende Gesundheitsstörungen fest: Narben und ein frisches Geschwür am Zwölffingerdarm, vermehrte Schilddrüsentätigkeit, Neigung zu verminderten Blutzuckerwerten, eine durch die Körperkonstitution und die vorgenannten Störungen verursachte Untergewichtigkeit, geringe Umfangsverminderung des rechten Beines, wahrscheinlich inaktive tuberkulöse Herde in der rechten Lungenspitze. Er führte dazu aus, als Schädigungsfolge sei lediglich die Umfangsverminderung des rechten Beines anzu-

- 3 -



- 3 -

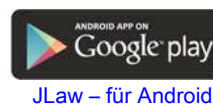
sehen, die keine Erwerbsminderung bedinge. Die geklagte mangelnde Leistungsfähigkeit sei durch die vorhandenen Gesundheitsstörungen voll erklärt. In einem weiteren versorgungsärztlichen Gutachten vom 4. Juni 1956 kam der Vertragsarzt Dr. Sch..... unter Berücksichtigung des Gutachtens des Dr. D..... zu der Beurteilung, daß in dem anerkannten Leiden insofern eine wesentliche Besserung eingetreten sei, als "Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft" nicht mehr vorliege. Durch Rentenänderungsbescheid vom 28. Juni 1956 entzog daraufhin das Versorgungsamt (VersorgA) Saarlouis die Versorgungsrente, weil die MdE ab 1. August 1956 unter 25 v.H. liege. Der Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft liege nicht mehr vor, die jetzt noch bestehenden Klagen seien Folgen eines Zwölffingerdarmgeschwürs, einer Störung der Schilddrüsentätigkeit und einer Neigung zum Absinken des Blutzuckers. Bei diesen Störungen handle es sich um konstitutionelle, von äußeren Einwirkungen unabhängige Leiden, die weder mit dem Wehrdienst noch mit dem inzwischen behobenen Erschöpfungszustand in Zusammenhang stünden.

Auf die Berufung (alten Rechts) des Klägers gegen den Bescheid vom 28. Juni 1956 hat das Versorgungsgericht (VersorgG) für das Saarland in der mündlichen Verhandlung am 28. November 1957 den RegDir. Dr. O..... als gerichtlichen Sachverständigen gehört. Dieser hat nach Untersuchung des Klägers ausgeführt, daß zwar eine wesentliche Änderung in dem Gesamtzustand gegenüber 1947 nicht eingetreten, aber anzunehmen sei, daß der heute noch bestehende Erschöpfungszustand mit Wahrscheinlichkeit nicht nur auf die Gefangenschaft, sondern überwiegend auf die sonstigen nicht als Schädigungsfolgen anerkannten Leiden, wie Zwölffingerdarmulcus, Störung der Schilddrüsentätigkeit und verminderte Blutzuckerbildung zurückzuführen sei. Den Grad der MdE schätzte Dr. O..... auf unter 25 v.H. Das VersorgG hat diese Ausführungen in die Entscheidungsgründe seines Urteils vom 28. November 1957 übernommen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen dieses Urteil hat der Kläger Rekurs (alten Rechts) eingelegt, der mit der Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG) übergegangen ist. Das LSG hat noch ein Gutachten der Universitätsklinik in Homburg/Saar vom 30. Mai 1961 eingeholt. Die Sachverständigen dieser Klinik haben als Gesundheitsstörungen des Klägers eine ausgeprägte konstitutionelle Asthenie mit den charakteristischen Merkmalen dieses Körperbautyps und den dafür typischen subjektiven Beschwerden, einen narbig deformierten Bulbus duodeni mit alter Ulcusnarbe und zwei kleine Nierenkelchsteine bei normaler Ausscheidungs- und Ausschüttungsfunktion der Nieren festgestellt. Sie sind der Auffassung, daß diese Gesundheitsstörungen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf wehrdienstseitig wirkende Einflüsse zurückgeführt werden könnten; auch eine richtunggebende Verschlimmerung durch Kriegseinflüsse sei nicht nachzuweisen. Die bei dem Kläger bestehende konstitutionelle Asthenie sei angeboren, seine Untergewichtigkeit beruhe auf dem nicht schädigungsbedingten Magen- und Darmleiden. Klinische Symptome für eine Schilddrüsenüberfunktion lägen nicht vor, auch könne ein spezifischer Lungenprozeß ausgeschlossen werden.

Durch Urteil vom 21. September 1962 hat das LSG für das Saarland die Berufung des Klägers gegen das Urteil des VersorgG vom 28. November 1957 zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat die Berufung als zulässig angesehen, weil nach dem Urteil des VersorgG streitig sei, ob der bei dem Kläger heute noch bestehende Erschöpfungszustand Folge einer Dienstbeschädigung sei. Die Berufung sei jedoch nicht begründet, weil in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versorgungsgebührrnisse des Klägers maßgebend gewesen seien, eine wesentliche Änderung i.S. des § 57 des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) einge-



treten sei. Zwar habe der gerichtliche Sachverständige des VersorgG (Dr. C.) ausgeführt, bei dem Kläger liege ebenso wie zur Zeit der Erstanerkennung auch heute noch ein Erschöpfungszustand vor. Der vor Erlaß des angefochtenen Abänderungsbescheides und auch der jetzt erhobene Befund stimme jedoch nicht mit dem Zustand überein, der vor Erlaß des Erstbescheides bei dem Kläger festgestellt worden sei. Bei der Anerkennung eines "Erschöpfungszustandes nach Gefangenschaft" handle es sich um eine Anerkennung für eine engbegrenzte Zeitspanne. Dadurch, daß als Schädigungsfolge nicht irgendeine Verwundung oder Erkrankung anerkannt worden ist, sei zum Ausdruck gebracht worden, daß allein die Strapazen und Entbehrungen der Kriegsgefangenschaft für einen Zustand kausal gewesen seien, der eine MdE um 50 v.H. zur Folge hatte. Anzeichen der während der Kriegsgefangenschaft erlittenen schweren körperlichen und seelischen Belastungen seien beim Kläger vor Erlaß des Änderungsbescheides vom 28. Juni 1956 nicht mehr festgestellt worden. Die in dem Gutachten des Städt. Krankenhauses Saarlouis festgestellten Gesundheitsstörungen - erhöhte Tätigkeit der Schilddrüse, verminderter Nüchternblutzuckerwert, spezifische und wahrscheinlich inaktive Werte in der rechten Lungenspitze - seien nach Auffassung der Sachverständigen unabhängig vom Wehrdienst entstanden. Diese Gesundheitsstörungen seien zumindest seit 1956 als Ursache für den schlechten Allgemeinzustand des Klägers anzusehen. Unter diesen Umständen sei eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zumindest insoweit eingetreten, als die MdE infolge einer Dienstbeschädigung weniger als 25 v.H. betrage.

Gegen dieses am 12. Oktober 1962 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 8. November 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 9. November 1962, Revision eingelegt und beantragt,



- 6 -

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des VersorgG für das Saarland vom 28. November 1957 sowie des Bescheides des Beklagten vom 28. Juni 1956 den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger auch über den 1. August 1956 hinaus wegen "Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft" Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG für das Saarland zurückzuverweisen.

Der Kläger hat die Revision mit Schriftsatz vom 13. November 1962, eingegangen beim BSG am 15. November 1962, begründet. Er trägt vor, entgegen der Auffassung des LSG sei im Bescheid vom 15. Oktober 1948 die Anerkennung des Erschöpfungszustandes i.S. der Entstehung nicht unter einer zeitlichen Begrenzung erfolgt; auch könne diese Anerkennung nicht völlig losgelöst von den tatsächlich vorhandenen medizinischen Befunden erfolgt sein. Diese Ansicht des LSG könne schon deshalb nicht zutreffen, weil immer von den Verhältnissen auszugehen sei, die bei Erlass des Bescheides in Wirklichkeit (positiv) vorgelegen hätten. Es komme nicht darauf an, von welchen Verhältnissen die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, subjektiv ausgegangen sei. Objektiv müßten aber der anerkannten Gesundheitsstörung bestimmte medizinische Befunde zugrunde gelegen haben, die das Zustandsbild und den medizinischen Tatbestand des Erschöpfungszustandes bestimmten. Bei Erlass des Bescheides vom 15. Oktober 1948 hätten bereits die beim Kläger auch heute noch bestehenden Leiden vorgelegen, wie sich für das Magenleiden mit Sicherheit aus der Ablehnung der Anerkennung als Schädigungsfolge im Bescheid vom 15. Oktober 1948 ergebe. Wenn der Beklagte trotzdem den Erschöpfungszustand als Schädigungsfolge i.S. der Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

stehung anerkannt habe, könne nicht davon ausgegangen werden, daß die nicht schädigungsbedingten Leiden später ab 1956 die alleinige Ursache des Fortbestehens des Erschöpfungszustandes sein sollen. In dieser Hinsicht seien im übrigen die im Verfahren erhobenen Gutachten nicht ausreichend begründet; sie hätten unberücksichtigt gelassen, daß der bestehende Erschöpfungszustand als Gesundheitsstörung i.S. der Entstehung anerkannt gewesen ist. Soweit das LSG mit den ärztlichen Gutachten eine Änderung der Verhältnisse darin erblickt habe, daß der Erschöpfungszustand seit 1956 auf einer konstitutionellen Asthenie beruhe, müsse entgegeng gehalten werden, daß der im Bescheid vom 15. Oktober 1948 ohne Einschränkung i.S. der Entstehung anerkannte Erschöpfungszustand auch die Anlage dieses Leidens mitumfaßt habe. Ein Bescheid dürfe aber in einem solchen Falle später nicht deshalb zurückgenommen werden, weil der Leidenszustand nunmehr auf der Anlage beruhe. Damit sei eine wesentliche Änderung i.S. des § 57 RVG nicht erkennbar.

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision als unbegründet; er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist daher zulässig. Die Revision ist jedoch im Ergebnis nicht begründet.

Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, muß das Revisionsgericht vor der Prüfung der geltend gemachten Revisionsgründe von Amts wegen auch die Zulässigkeit der Berufung prüfen (vgl. BSG 2, 225, 227;

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

3, 279, 281; 4, 215, 217). Im vorliegenden Falle hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des VersorgG für das Saarland vom 28. November 1957 als zulässig angesehen. Es hat hierzu ausgeführt, daß es sich zwar in dem Verfahren um den Grad der MdE und um die Neufestsetzung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse i.S. des § 57 RVG handle, daß jedoch darüber hinaus nach dem angefochtenen Urteil des VersorgG streitig sei, ob ein Leiden - nämlich der bei dem Kläger von dem Gerichtsarzt Dr. O. festgestellte Erschöpfungszustand - Folge einer Dienstbeschädigung ist (§ 92 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen - VersorgVerfG-; § 148 i.V.m. § 150 Nr. 3 SGG). Dieser Auffassung des LSG kann jedoch nicht beigeprlichtet werden.

Das Urteil des VersorgG vom 28. November 1957, mit dem die Berufung (alten Rechts) gegen den Bescheid vom 28. Juni 1956 zurückgewiesen wurde, ist vor Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland durch das Gesetz Nr. 629 vom 18. Juni 1958 (Amtsbl. des Saarlandes 1958, 1224) ergangen. Nach diesem Gesetz ist das SGG im Saarland mit einigen Abweichungen am 1. Januar 1959 in Kraft getreten. In § 1 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 629 ist u.a. bestimmt, daß die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Landesversorgungsgericht (LVersorgG) für das Saarland anhängigen Sachen auf das LSG übergehen. Es handelt sich somit in der vorliegenden Streitsache um einen sogenannten Übergangsfall, bei dem die Zulässigkeit des Rekurses (nach altem Recht), der als Berufung auf das LSG übergegangen ist, sowohl nach altem als auch nach neuem Recht zu prüfen ist. § 1 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 629 entspricht inhaltlich den Übergangsvorschriften des SGG in den §§ 215 Abs. 3 und 218 Abs. 6; die Rechtsprechung des BSG zu diesen Vorschriften muß daher auch im vorlie-

- 9 -



= 9 -

genden Falle Anwendung finden. Zwar handelt es sich im vorliegenden Falle um die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse, so daß die Berufung neuen Rechts nach § 148 Nr. 3 SGG zulässig wäre, weil sowohl die Schwerbeschädigteneigenschaft als auch die Gewährung der Grundrente streitig sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG wird aber ein nach altem Recht unzulässiges Rechtsmittel in einem Übergangsfall nicht deshalb zulässig, weil es in einem neuen Falle nach dem SGG zulässig wäre (vgl. BSG 1, 204, 208; vgl. auch SozR SGG § 215 Nr. 18). Die Zulässigkeit des als Berufung auf das LSG für das Saarland übergegangenen Rechtsmittels des Klägers hängt somit davon ab, ob der nach altem Recht beim LVersorgG für das Saarland eingelegte Rekurs zulässig gewesen ist.

Durch das Gesetz zur Bildung eines LVersorgG beim Landesversicherungsamt (LVAmt) für das Saarland vom 30. Juni 1949 (Amtsbl. des Saarlandes 1949, 743) ist beim LVAmt als oberste Spruchbehörde in Versorgungssachen ein LVersorgG gebildet worden. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Zuständigkeit dieses Gerichts und seine Verfassung sich in entsprechender Anwendung aus den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl I 59) idF der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (RGBl I 1113) ergeben. Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (RGBl I 544) sind die Vorschriften der §§ 90 und 91 des VersorgVerfG vom 10. Januar 1922 geändert worden; § 92 VersorgVerfG ist weggefallen. Durch das Saarländische Gesetz über die Einführung eines weiteren Rechtsmittels (Rekurs) und Änderung des Rechtsmittelzuges im Spruchverfahren der Landesversorgung vom 2. Dezember 1950 (Amtsbl. des Saarlandes 1951, 300) sind jedoch die §§ 90, 91 Versorg-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VerfG geändert und § 92 in folgender, der früheren Regelung entsprechender Fassung wiedereingeführt worden:

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um Neufeststellung der Rente (Reichsversorgungsgesetz §§ 24 bis 30) wegen Veränderung der Verhältnisse handelt. Der Rekurs ist jedoch zulässig, wenn streitig ist, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist. Hat jedoch das Versorgungsgericht das Leiden für nicht feststellbar erachtet, so ist der Rekurs ausgeschlossen, und zwar auch, wenn es sich lediglich um die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung (Feststellungsklage) handelt.

Die Zulässigkeit des nach altem Recht eingelegten Rekurses des Klägers gegen das Urteil des VersorgG für das Saarland vom 28. November 1957 richtet sich somit nach § 92 Abs. 1 VersorgVerfG idF des angeführten Saarländischen Gesetzes vom 2. Dezember 1950, wobei maßgebend für das Vorliegen eines Rekursausschließungsgrundes nach dieser Vorschrift der Inhalt des Urteils des VersorgG ist (vgl. hierzu auch BSG 3, 271).

Das LSG hat den Rekurs des Klägers nach § 92 Abs. 1 VersorgVerfG als zulässig angesehen, weil nach seiner Ansicht vor dem VersorgG streitig war, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigespflichtet werden. Durch Bescheid des Fürsorgeamts für Kriegsoffer und deren Familien in Saarbrücken vom 15. Oktober 1948 war als Körperschaden "Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft" bei einer MdE um 50 v.H. anerkannt, in diesem Bescheid aber das vom

- 11 -

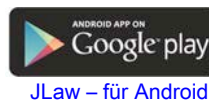
Kläger weiterhin geltend gemachte Magen-Darmleiden, insbesondere das Zwölffingerdarmgeschwür als DB-Folge ausdrücklich abgelehnt worden. Schon aus dem Wortlaut dieses Bescheides, aber auch aus der ihm zugrunde liegenden ärztlichen Stellungnahme des Dr. W. vom 21. Juni 1948 und dem Vermerk des Prüfarztes vom 15. Mai 1948 ergibt sich eindeutig, daß ein Erschöpfungszustand, der etwa auf das Magen-Darmleiden des Klägers zurückzuführen ist, nicht als Dienstbeschädigung anerkannt worden ist. Bei dem anerkannten Erschöpfungszustand kann es sich infolgedessen nur um die Folgen anderer schädigender Ereignisse während der Kriegsgefangenschaft gehandelt haben, die bei dem Kläger nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft einen Erschöpfungszustand hinterlassen haben. Bei der Nachuntersuchung durch den Chefarzt des Städtischen Krankenhauses Saarlouis Dr. D. (Gutachten vom 14. April 1956) hat dieser Arzt folgende Gesundheitsstörungen festgestellt: Narben und ein frisches Geschwür am Zwölffingerdarm, vermehrte Schilddrüsentätigkeit, Neigung zu verminderten Blutzuckerwerten, eine durch die Körperkonstitution und die vorgenannten Störungen verursachte Untergewichtigkeit, geringe Umfangsverminderung des rechten Beines, wahrscheinlich inaktive tuberkulöse Herde in der rechten Lungenspitze. Als Schädigungsfolge hat dieser Sachverständige lediglich die Umfangsverminderung des rechten Beines angesehen und die geklagte mangelnde Leistungsfähigkeit auf die vorhandenen, nicht schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen zurückgeführt. Der Vertragsarzt Dr. Sch. ist in dem vorsorgungsärztlichen Gutachten vom 4. Juni 1956 unter Zugrundelegung des Gutachtens des Dr. D. zu der Beurteilung gelangt, daß in dem anerkannten Leiden insofern eine wesentliche Besserung einge-

- 12 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

treten sei, als "Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft" nicht mehr vorliege. Das VersorgA Saarlouis hat daraufhin in dem auf § 57 RVG gestützten Rentenänderungsbescheid vom 28. Juni 1956 die Versorgungsrente entzogen, weil der "Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft" nicht mehr vorliege. Die jetzt noch bestehenden Beschwerden seien Folgen eines Zwölffingerdarmgeschwürs, einer Störung der Schilddrüsentätigkeit und einer Neigung zum Absinken des Blutzuckers.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung alten Rechts zum VersorgG für das Saarland eingelegt, das in der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1957 den Gerichtsarzt Dr. O. [unleserlich] gehört hat. Dieser Sachverständige hat ausgeführt, daß zwar eine wesentliche Änderung in dem Gesamtzustand gegenüber dem Jahre 1947 nicht eingetreten sei, daß aber der noch jetzt bei dem Kläger bestehende Erschöpfungszustand mit Wahrscheinlichkeit nicht nur als Folge der Gefangenschaft anzusehen, sondern auf die sonstigen nicht als DB-Folge anerkannten Leiden, wie Zwölffingerdarmulcus, Störung der Schilddrüsentätigkeit und verminderte Blutzuckerbildung zurückzuführen sei. Der Grad der MdE infolge Dienstbeschädigung betrage weniger als 25 v.H. Nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem VersorgG am 28. November 1957 hat der Kläger lediglich erklärt, es sei in dem Gesamtzustand keine wesentliche Besserung eingetreten, der Erschöpfungszustand bestehe heute noch. Das VersorgG hat sich in seinem Urteil vom 28. November 1957 in vollem Umfang dem Gutachten des Dr. O. [unleserlich] angeschlossen und die Berufung gegen den Rentenänderungsbescheid vom 28. Juni 1956 zurückgewiesen.

- 13 -



- 13 -

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich, daß vor dem VersorgG nicht streitig war, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist; vielmehr hat das VersorgG lediglich darüber entschieden, ob in dem anerkannten Leiden "Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft" eine wesentliche Besserung eingetreten ist. Auch wenn der Kläger eine solche Besserung bestritten hat, so ergibt sich hieraus noch nicht, daß er ein bisher noch nicht anerkanntes Leiden als Folge einer Dienstbeschädigung geltend gemacht hat. Dies wäre z.B. dann der Fall gewesen, wenn er behauptet hätte, daß der bei ihm noch bestehende Erschöpfungszustand, den auch der Gerichtsarzt Dr. O. bestätigt hat, auf ein Leiden zurückzuführen sei, das auf schädigende Einflüsse seines Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen wäre. Er hat jedoch in dem Verfahren vor dem VersorgG nicht geltend gemacht, daß die durch die Sachverständigen diagnostizierten Gesundheitsstörungen "Zwölffingerdarmulcus, Störung der Schilddrüsentätigkeit und verminderte Blutzuckerbildung" - und damit auch der darauf zurückzuführende Erschöpfungszustand - Folge einer Dienstbeschädigung seien. Bei dem Zwölffingerdarmgeschwürsleiden wäre dies im übrigen schon deswegen nicht in Betracht gekommen, weil es schon durch den Bescheid des Fürsorgeamts für Kriegsoffer und deren Familien in Saarbrücken vom 15. Oktober 1948 rechtsverbindlich als DP-Folge abgelehnt worden ist. Nach dem gesamten Sachverhalt war somit vor dem VersorgG i.S. des § 92 Abs. 1 VersorgVerfG nicht streitig, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist; vielmehr ging der Streit lediglich darum, ob in dem anerkannten Rentenleiden "Erschöpfungszustand nach Gefangenschaft" eine wesentliche Änderung eingetreten ist, sei es, daß das anerkannte Leiden überhaupt nicht mehr vorliegt, wie in dem Bescheid vom 28. Juni 1956 angenommen wird, sei

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

es, daß das anerkannte Leiden zwar noch in geringem Umfange besteht, aber nur noch eine MdE unter 25 v.H. bedingt. Das LSG hat bei seiner gegenteiligen Auffassung übersehen, daß der Kläger im Verfahren vor dem VersorgG weder ausdrücklich noch dem Sinne nach eine Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung geltend gemacht, sondern lediglich bestritten hat, daß eine wesentliche Besserung in dem anerkannten Leiden eingetreten ist. Insoweit handelt es sich aber nicht um einen Streit über die Frage, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist, sondern um einen Streit darüber, ob und in welchem Umfange ein bereits als Dienstbeschädigung anerkanntes Leiden noch vorliegt. Der von dem Kläger gegen das Urteil des VersorgG vom 28. November 1957 eingelegte Rekurs ist somit nach § 92 Abs. 1 Versorg-VerfG nicht zulässig gewesen und ist - wie bereits oben ausgeführt - auch nicht deswegen zulässig, weil im vorliegenden Falle die Berufung nach § 148 Nr. 3 SGG zulässig wäre.

Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung zu den §§ 215 Abs. 3, 218 Abs. 6 SGG ausgesprochen hat, ist in Übergangsfällen, in denen der nach altem Recht eingelegte Rekurs nicht zulässig ist, zu prüfen, ob das Oberversicherungsamt - hier das VersorgG für das Saarland - die Berufung nach neuem Recht gemäß § 150 Nr. 1 SGG hätte zulassen müssen, wenn die Vorschriften des SGG damals schon gegolten hätten; denn der Rechtsmittelkläger würde bei Nichtanwendung dieser Vorschrift in Übergangsfällen eine schlechtere Rechtsstellung erhalten, als er sie tatsächlich nach dem SGG erhalten soll. Da in den Übergangsfällen das Gericht der ersten Instanz keine Entscheidung über die Zulassung treffen konnte, muß beim Fehlen entsprechender gesetzlicher

- 15 -



- 15 -

Vorschriften diese Lücke dadurch geschlossen werden, daß das mit der Berufung befaßte LSG selbst zu prüfen hat, ob eine Zulassung hätte erfolgen müssen, und daß bei entsprechendem Ergebnis dieser Prüfung die Berufung wie eine zugelassene zu behandeln ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 20. Oktober 1955 in BSG 1, 264, 267; verl. ferner BSG 1, 62, 78; 2, 129).

Das LSG hat den als Berufung übergegangenen Rekurs des Klägers nicht daraufhin geprüft, ob er in entsprechender Anwendung des § 150 Nr. 1 SGG als Rechtsmittel in einer Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung hätte zugelassen werden müssen, weil es rechtsirrtümlich von der Zulässigkeit der Berufung ausgegangen ist. An seiner Stelle hat nunmehr der erkennende Senat zu prüfen, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Dies ist dann der Fall, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, daß die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird, oder daß für eine Anzahl ähnlicher Fälle eine Klärung erfolgt (vgl. hierzu die Entscheidungen des erkennenden Senats in BSG 1, 264, 267; 2, 129, 132). Diese Voraussetzungen sind jedoch im vorliegenden Falle nicht gegeben, weil es sich bei der Frage, ob in dem bei dem Kläger anerkannten Leiden eine wesentliche Änderung i. S. des § 57 RVG eingetreten ist, um eine Entscheidung handelt, die lediglich auf Grund der medizinischen Beurteilungen, die der Natur der Sache nach nur die besonderen Umstände beim Kläger berücksichtigen können, getroffen werden kann. Eine grundsätzliche Bedeutung i. S. des § 150 Nr. 1 SGG über diesen Einzelfall hinaus ist daher nicht gegeben.

- 16 -



- 16 -

Da somit auch eine Zulassung der Berufung in entsprechender Anwendung des § 150 Nr. 1 SGG nicht in Betracht kommt, hätte das LSG nicht in der Sache selbst entscheiden dürfen, sondern die Berufung des Klägers gegen das Urteil des VersorgG vom 28. November 1957 als unzulässig verwerfen müssen. Das angefochtene Urteil des LSG war daher entsprechend abzuändern, ohne daß der Senat in der Lage war, auf die Rügen in der Revisionsbegründung vom 13. November 1962 einzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

